

Funktionsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

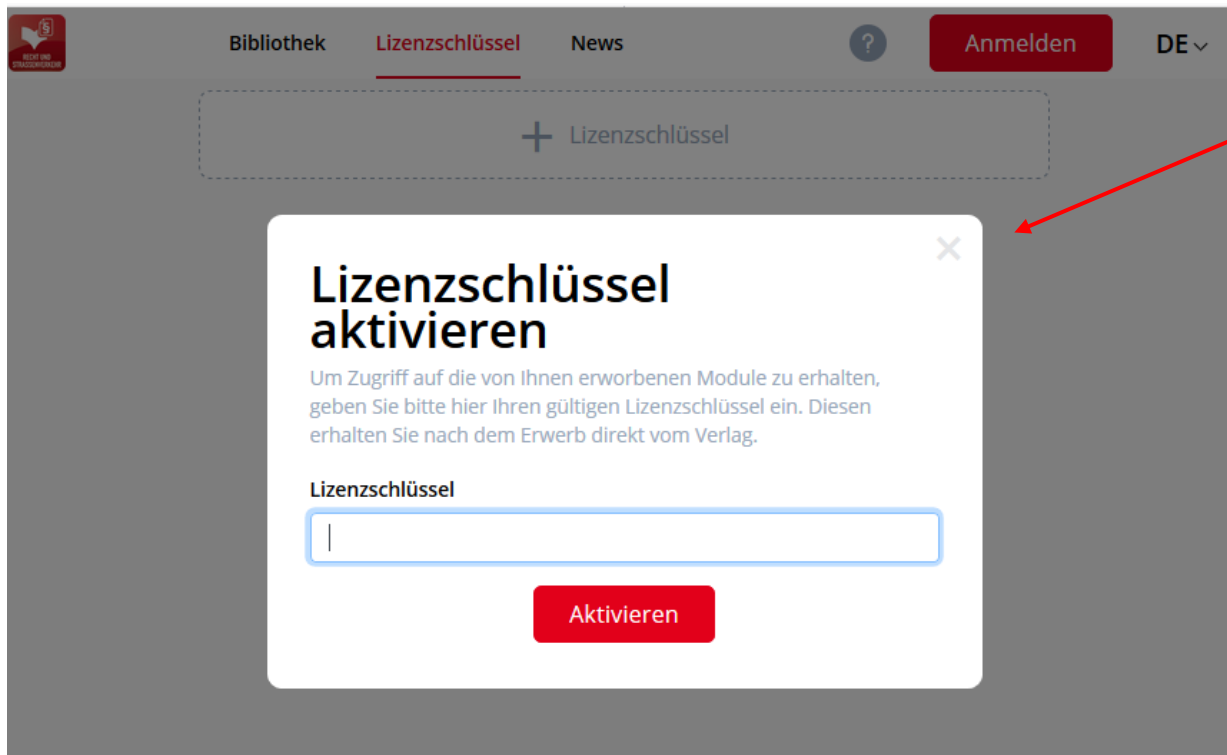
Login und Produktaktivierung	2
Anmeldung und Registrierung	4
Bibliothek	6
Suchfunktion	11
Bedienung – Werkzeugleiste.....	14
Inhaltsverzeichnis.....	15
Seitenübersicht.....	16
Annotationen	17
Lesezeichen	20
Textauswahl	22
Zeichenwerkzeug	23
Bedienung – Weitere Funktionen	25

Login und Produktaktivierung

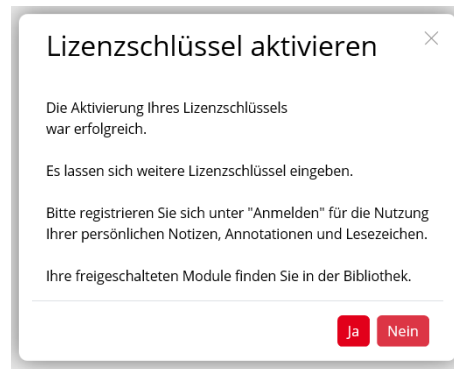


Bei Erwerb eines Produkts erhalten Sie vom Verlag einen Lizenzschlüssel zur Produktaktivierung.

Ihre Publikationen können Sie auf dem Portal www.rechtundstrassenverkehr.de mit Klick auf den Button „Login“ freischalten. Dies erfolgt über den Reiter „Lizenzschlüssel“ und die damit verbundene Schaltfläche „Lizenzschlüssel aktivieren“.



Login und Produktaktivierung



Mit Ihrem Lizenzschlüssel können Sie sich auf bis zu drei unterschiedlichen Geräten anmelden. Die Applikation ist auf allen gängigen Endgeräten lauffähig (als Desktopanwendung über Browsern, auf Tablets und Smartphones als native Apps aus den App-Stores).

Über den Reiter „Lizenzschlüssel“, aber auch direkt in der Bibliothek lassen sich jederzeit weitere Lizenzschlüssel eingeben.

Alle Publikationen in der Bibliothek

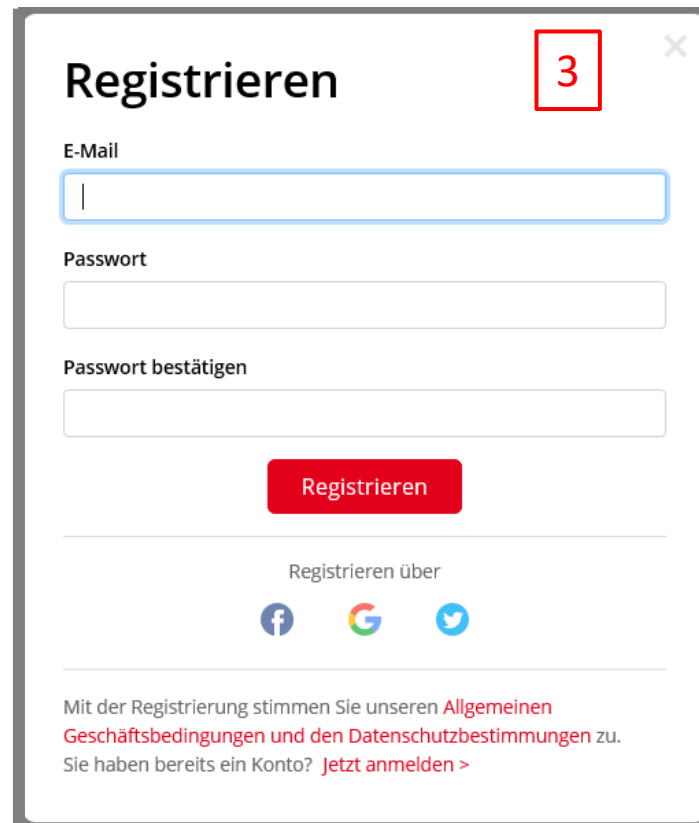
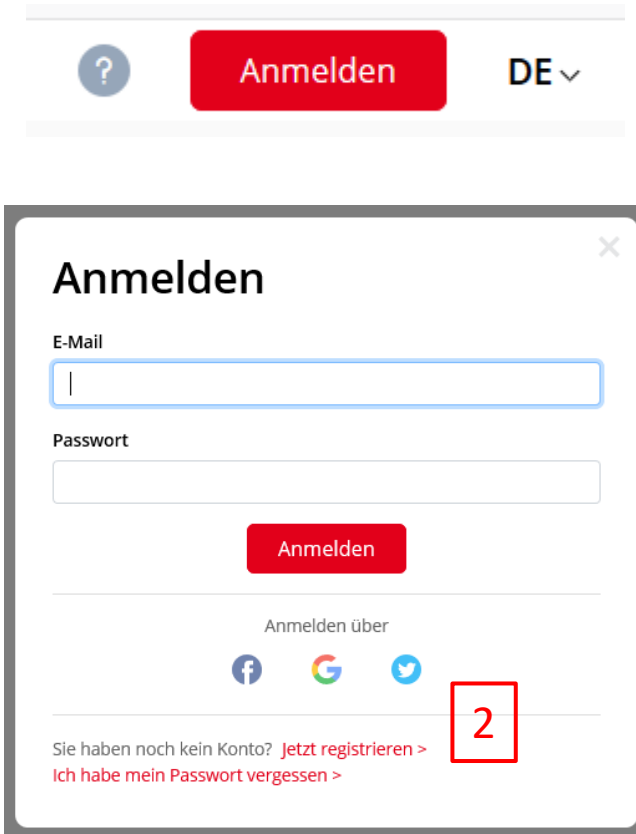
4 Titel

Sortieren nach: Standard



Anmeldung und Registrierung

1



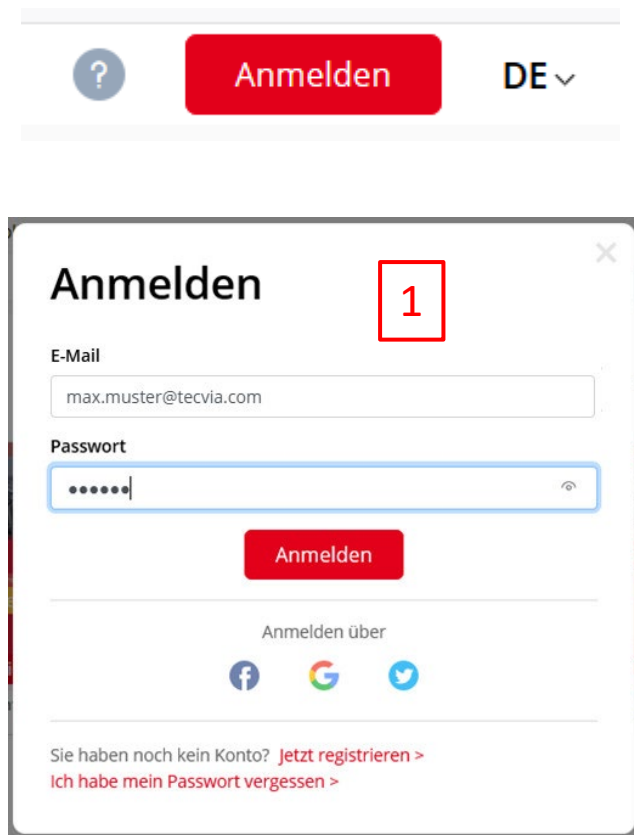
Nach Klick auf den Button „Anmelden“ (1) und „Jetzt registrieren“ (2) tragen Sie Ihre E-Mail-Adresse und ein selbst gewähltes Passwort ein (3).

Die Registrierung benötigen Sie zur Nutzung persönlicher Notizen, Annotationen und Lesezeichen innerhalb Ihrer Publikationen. Dadurch sind Ihre Anmerkungen gesichert und von jedem Gerät, auf dem Sie sich nach der Registrierung einloggen, abrufbar.

Um die Registrierung abzuschließen, erhalten Sie eine E-Mail, die einen Bestätigungslink enthält.

Wichtig: Sie müssen sich auf dem Gerät anmelden, das Sie zur Registrierung benutzt haben.

Anmeldung und Registrierung



Anmelden 1

E-Mail
max.muster@tecvia.com

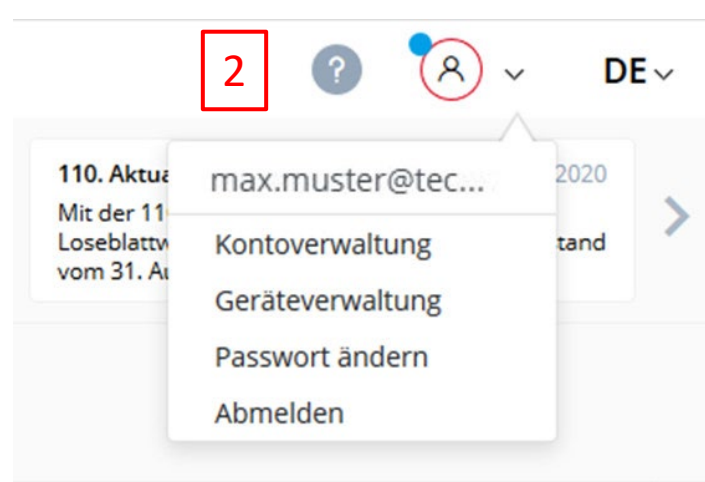
Passwort
.....

Anmelden

Anmelden über

Sie haben noch kein Konto? [Jetzt registrieren >](#)
[Ich habe mein Passwort vergessen >](#)



Mit der Registrierung werden zudem Ihre Anmeldedaten mit Ihren Lizenzschlüsseln verknüpft.

Danach reichen die Anmeldedaten zum Login aus (1 und 2), und Sie müssen Ihre Lizenzschlüssel nicht neu aktivieren, wenn Sie den Tab geschlossen haben.

Bibliothek

The screenshot shows the VOGEL library interface. At the top, there's a header with the VOGEL logo and navigation tabs: 'Bibliothek' (selected), 'Lizenzschlüssel', and 'News'. On the right, there are icons for a signal, a question mark (help), a user profile, and a language dropdown set to 'DE'. Below the header, a 'News' section displays four updates with dates and brief descriptions. A 'Kategorien' dropdown is set to 'Kategorie wählen'. A 'Publikationen filtern' section includes a search icon, a 'Nur meine' toggle, and a 'Favoriten' toggle. The main area, titled 'Alle Publikationen in der Bibliothek' (4 Titel), shows a 'Sortieren nach: Standard' dropdown and a grid of publication covers. The covers include a 'Lizenzschlüssel' placeholder, 'Arbeitszeit- und Sozialvorschriften' (35 Aktualisierungen), 'StVO aktuell' (37 Aktualisierungen), and 'Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht' (34 Aktualisierungen). Red arrows point from the text on the right to the user profile icon, the help icon, the 'News' section, and the bottom of the 'Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht' cover.

Nach der Aktivierung Ihres Lizenzschlüssels sehen Sie Ihre Publikation in der Bibliothek und können mit einem Klick auf das Cover darauf zugreifen.

Account-Informationen: Hier können Sie Ihr Account und Ihre Geräte verwalten, Ihr Passwort ändern und sich abmelden.

Aufrufen der **Hilfe-Funktion**

News-Bereich mit Informationen zu neuen Aktualisierungen

Anzeige der **Detail-Informationen** und verfügbaren Aktualisierungen zu Ihren Publikationen über die Info-Schaltfläche im unteren Bereich des Covers

Bibliothek

Filter- und Sortierungsmöglichkeiten

Verschiedene Filter- und Sortierungsmöglichkeiten erlauben Ihnen, Ihre Publikationen in der Bibliothek zu ordnen.

Ohne Aktivierung weiterer Filter können Sie werksübergreifend arbeiten und in allen Publikationen gleichzeitig suchen (Voreinstellung).

The screenshot displays the VOGEL library interface. At the top, there's a navigation bar with 'Bibliothek', 'Lizenzschlüssel', and 'News'. Below this, a row of four update cards is shown, each with a date and a brief description of the update. The main section is titled 'Alle Publikationen in der Bibliothek' with '6 Titel'. On the left, there's a 'Kategorien' dropdown menu. To the right, there's a 'Publikationen filtern' section with a search bar and two toggle switches: 'Nur meine' and 'Favoriten'. Below the filters, there's a 'Sortieren nach:' dropdown menu with options: 'Meine Sortierung', 'Standard', 'Titel A-Z', 'Titel Z-A', and 'Meine Sortierung'. A red arrow points from the text 'Verschiedene Filter- und Sortierungsmöglichkeiten erlauben Ihnen, Ihre Publikationen in der Bibliothek zu ordnen.' to the 'Sortieren nach:' dropdown. Another red arrow points from the text 'Ohne Aktivierung weiterer Filter können Sie werksübergreifend arbeiten und in allen Publikationen gleichzeitig suchen (Voreinstellung).' to the 'Nur meine' toggle switch. The main content area shows three book covers: 'Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht' (34 Aktualisierungen), 'Arbeitszeit- und Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr' (35 Aktualisierungen), and 'StVO aktuell' (37 Aktualisierungen). Each cover has a yellow star icon in the top right corner.

Bibliothek

The screenshot shows the VOGEL library interface. At the top, there is a navigation bar with the VOGEL logo and the text 'VERLAG HEINRICH VOGEL'. Below the navigation bar, there are four update cards for different publications. The main content area is divided into two sections: 'Kategorien' (Categories) and 'Publikationen filtern' (Filter publications). The 'Kategorien' section has a dropdown menu labeled 'Kategorie wählen'. The 'Publikationen filtern' section has a search bar, a toggle for 'Nur meine' (Only mine), and a toggle for 'Favoriten' (Favorites). The 'Favoriten' toggle is currently turned on. Below the filters, there is a section titled 'Publikationen gemäß Filter' (Publications according to filter) showing 1 title. A red link 'Alle Filter zurücksetzen' (Reset all filters) is also present. To the right of the filter section, there is a 'Sortieren nach:' (Sort by) dropdown menu with 'Meine Sortierung' (My sorting) selected. On the left side of the publication list, there is a dashed box with a plus sign and the text 'Lizenzschlüssel' (License key). The main publication card is titled 'Arbeitszeit- und Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr' (Working time and social regulations for road traffic personnel) and shows '35 Aktualisierungen' (35 updates). A yellow star icon is visible in the top right corner of the publication card, indicating it is a favorite.

Um ausschließlich mit einer bestimmten Publikation zu arbeiten, können Sie Filter aktivieren oder Favoriten definieren.

Favoriten können Sie mit Klick auf das Stern-Symbol erstellen.

Bibliothek

Über die Detailinformationen einer Publikation (**Markierung 1 im linken Screenshot**) können Sie alle im Verlauf Ihres Abonnements erschienenen Aktualisierungen abrufen.



VOGEL
VERLAG HEINRICH VOGEL



Bibliothek | Lizenzschlüssel | News

Arbeitszeit- und Sozialvorschriften Fahrpersonal
Loseblattwerk

Arbeitszeit- und Sozialvorschriften Fahrpersonal
Das Nachschlagewerk - mit Kommentar und Erläuterungen

Autor ISBN/ISSN
TECVIA Media GmbH 978-3-574-23015-8

Verlag Sprache
TECVIA Media GmbH Deutsch

Kurzzusammenfassung/Beschreibung
Ein unentbehrliches Nachschlagewerk für Unternehmer, Ausbilder, Fuhrparkleiter und Fahrpersonal. Die kommentierten Arbeitszeit- und Sozialvorschriften beantworten alle Fragen zum Recht des Güter- und Personenverkehrs. Kommentare und Erläuterungen erleichtern die Anwendung in der Praxis.

Aktualisierungen

Arbeitszeit- und Sozialvorschriften Fahrpersonal 92. EL

Arbeitszeit- und Sozialvorschriften Fahrpersonal 91. EL

Arbeitszeit- und Sozialvorschriften Fahrpersonal 90. EL

Arbeitszeit- und Sozialvorschriften Fahrpersonal 89. EL



VOGEL
VERLAG HEINRICH VOGEL

Bibliothek

Bibliothek Lizenzschlüssel News

Arbeitszeit- und Sozialvorschriften
Fahrpersonal
Loseblattwerk

Arbeitszeit- und Sozialvorschriften Fahrpersonal
Das Nachschlagewerk - mit Kommentar und Erläuterungen

Autor ISBN/ISSN
978-3-57423015-8

Verlag Sprache
TECVIA Media GmbH Deutsch

Ausgabe Umfang
89. Ergänzungslieferung, Stand: April 2024 2618 Seiten

Kurzzusammenfassung/Beschreibung
In der 89. EL wird mit der Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung das Werk auf den aktuellen Stand gebracht.
Die bis zum April 2024 relevanten Rechtsänderungen sind eingearbeitet.
Betroffen sind:
- Register 0 Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes
Rechtsprechung der deutschen Gerichte
- Register 1a Verordnung (EG) Nr. 561/2006
- Register 2 Fahrpersonalverordnung
- Register 13a Strafprozeßordnung
- Register 13b Strafgesetzbuch
- Register 14c Fahrerlaubnis-Verordnung
- Register 16 Arbeitszeitgesetz
- Register 16b Sozialgesetzbuch IV
- Register 19 Mindestlohngesetz
- Register 19b Mindestlohn dokumentationspflichtenverordnung
- Register 20 Gewerbeordnung
- Register 22 Jugendarbeitsschutzgesetz
- Register 23a Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Register 26a Berufszugangsverordnung Güterkraftverkehr
- Register 27 Personenbeförderungsgesetz
- Register 27a Berufszugangsverordnung Straßenpersonenverkehr

Jetzt lesen
Offline lesen

Durch Klick auf eine bestimmte Aktualisierung und den Button „Jetzt lesen“ können Sie ihre Inhalte aufrufen.

Suchfunktion

← Bibliothek

Verkehrsrecht inkl....

DE

?

2.10 Anlage 4

FeV

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FfF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FfF
4.2 Hypertonie (zu hoher Blutdruck)	nein	nein	-	-
4.2.1 Erhöhter Blutdruck mit zerebraler Symptomatik und/oder Schwindungen	in der Regel ja, fachärztliche Untersuchung	Einzelfallentscheidung, fachärztliche Untersuchung	Regelmäßige ärztliche Kontrollen	Regelmäßige ärztliche Kontrollen
4.2.2 Blutdruckwerte ≥ 180 mmHg systolisch und/oder ≥ 110 mmHg diastolisch	ja	ja	-	-
4.3 Hypotonie (zu niedriger Blutdruck)	ja	ja	-	-
4.3.1 In der Regel kein Krankheitswert	ja	ja	-	-
4.4 Akutes Koronarsyndrom (Herzinfarkt)	ja, bei komplikationslosem Verlauf, kardiologische Untersuchung	Fahreignung kann sechs Wochen nach dem Ereignis gegeben sein, kardiologische Untersuchung	-	-
4.4.1 EF > 35%	ja, bei komplikationslosem Verlauf, kardiologische Untersuchung	Fahreignung kann vier Wochen nach dem Ereignis gegeben sein, kardiologische Untersuchung	-	-
4.4.2 EF $\leq 35\%$ oder akute dekompensierte Herzinsuffizienz im Rahmen eines akuten Herzinfarktes	ja, fachärztliche Untersuchung	ja, wenn EF > 35%, fachärztliche Untersuchung	-	Jährlich kardiologische Kontrolluntersuchungen
4.5 Herzleistungsschwäche durch angeborene oder erworbene Herzerkrankungen oder sonstige Ursachen	ja, fachärztliche Untersuchung	ja, wenn EF > 35%, fachärztliche Untersuchung	-	Jährlich kardiologische Kontrolluntersuchungen
4.5.1 NYHA I (Herzkrankung ohne körperliche Limitation)	ja, fachärztliche Untersuchung	ja, wenn EF > 35%, fachärztliche Untersuchung	-	Jährlich kardiologische Kontrolluntersuchungen
4.5.2 NYHA II (leichte Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit)	ja (wenn stabil), fachärztliche Untersuchung	nein	-	-
4.5.3 NYHA III (Beschwerden bei geringer körperlicher Belastung)	nein	nein	-	-
4.5.4 NYHA IV (Beschwerden in Ruhe)	nein	nein	-	-
4.6 Periphere arterielle Verschlusskrankheit	nein	nein	-	-
4.6.1 bei Ruheschmerz	nein	nein	-	-
4.6.2 nach Intervention	Fahreignung nach 24 Stunden	Fahreignung nach einer Woche, fachärztliche (intermittierende/ chirurgische) Untersuchung	-	-

Suche

Fahreignung

☐ Dieses Werk
 ☒ Favoriten
 ☐ Bibliothek

125 Treffer in 1 Publikation

Suchergebnis: 1/64

...ärztliche Kontrollen ja ja -- **Fahreignung** kann sechs Wochen nach dem Ereignis...

[Verkehrsrecht inkl. EL 111, 111. EL] Seite 1018 mit 9 Treffern

...von Begutachtungsstellen für **Fahreignung**, von Trägern, die Kurse zur Wiederherstellung...

[Verkehrsrecht inkl. EL 111, 111. EL] Seite 2189 mit 7 Treffern

...von Begutachtungsstellen für **Fahreignung** Anlage 14 (zu § 66 Absatz 2)...

[Verkehrsrecht inkl. EL 111, 111. EL] Seite 1102 mit 6 Treffern

...Ausland bestimmt werden. § 4 **Fahreignungs-Bewertungssystem** (1) Zum Schutz...

[Verkehrsrecht inkl. EL 111, 111. EL] Seite 316 mit 6 Treffern

...von der Begutachtungsstelle für **Fahreignung** bestellt wird, durchgeführt werden...

[Verkehrsrecht inkl. EL 111, 111. EL] Seite 1024 mit 4 Treffern

...Bewertung nach dem **Fahreignungs-Bewertungssystem** Dem **Fahreignungs-Bewertungssystem**...

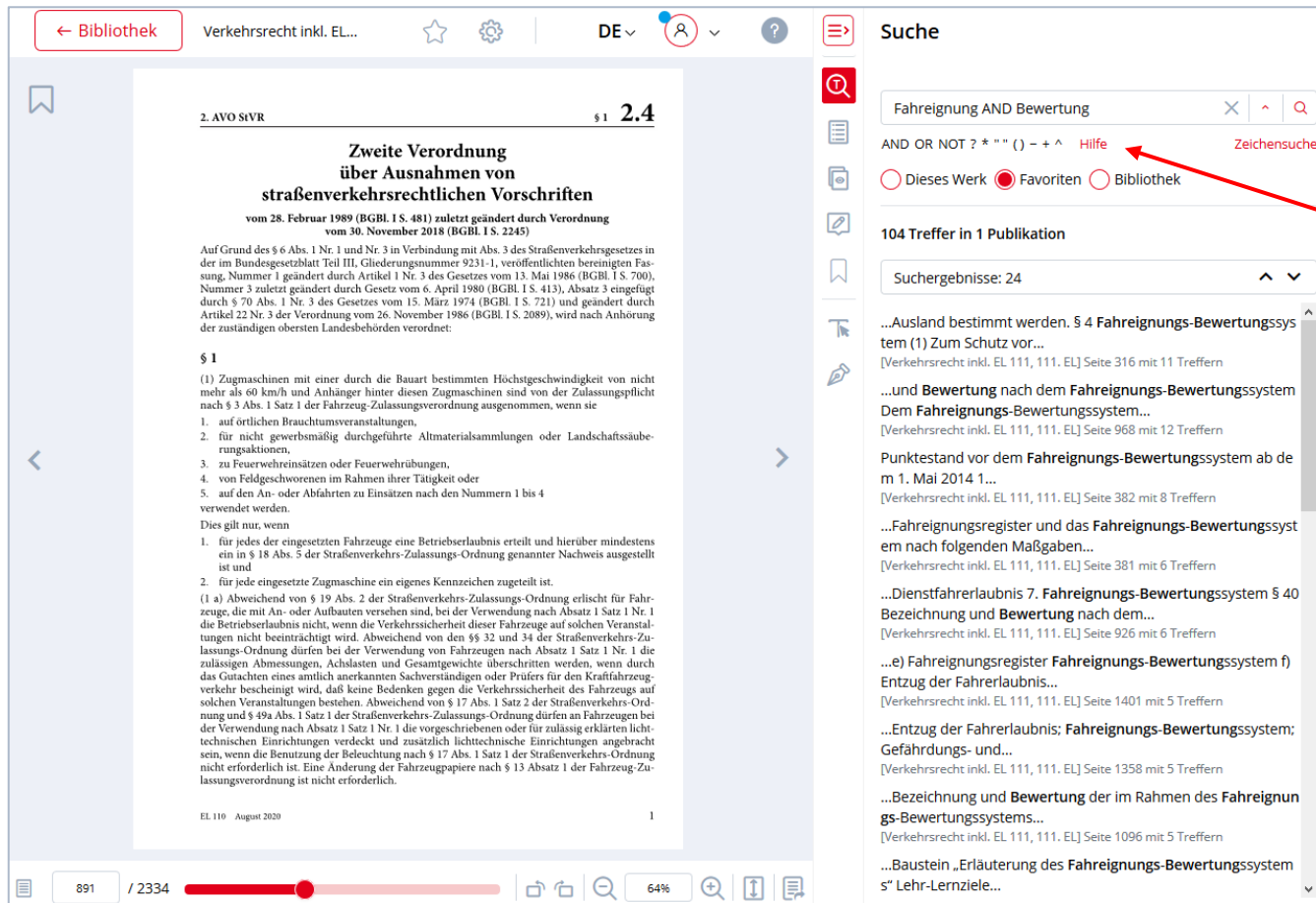
[Verkehrsrecht inkl. EL 111, 111. EL] Seite 968 mit 4 Treffern

Mit dieser Funktion können Sie gezielt Ihre Publikation nach bestimmten Suchbegriffen durchsuchen.

Ihre Suche können Sie im aktuell geöffneten Werk, in allen Publikationen der Bibliothek oder in Ihrer Favoriten-Auswahl durchführen.

Die erzielten Treffer werden aufgelistet. Mit Klick auf einen Treffer können Sie die jeweilige Seite aufrufen.

Suchfunktion



The screenshot shows the VOGEL online library interface. The main content area displays the text of the 'Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften' (Second Regulation on Exceptions from Road Traffic Legal Provisions). The search results sidebar on the right shows 104 hits in 1 publication. A red arrow points to the 'Hilfe' (Help) link in the search bar, which is part of the search parameters.

Suche

Fahreignung AND Bewertung

AND OR NOT ? * " " () - + ^ **Hilfe** Zeichensuche

☐ Dieses Werk ☒ Favoriten ☐ Bibliothek

104 Treffer in 1 Publikation

Suchergebnisse: 24

...Ausland bestimmt werden. § 4 Fahreignungs-Bewertungssystem (1) Zum Schutz vor...

[Verkehrsrecht inkl. EL 111, 111. EL] Seite 316 mit 11 Treffern

...und Bewertung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem Dem Fahreignungs-Bewertungssystem...

[Verkehrsrecht inkl. EL 111, 111. EL] Seite 968 mit 12 Treffern

Punktestand vor dem Fahreignungs-Bewertungssystem ab dem 1. Mai 2014 1...

[Verkehrsrecht inkl. EL 111, 111. EL] Seite 382 mit 8 Treffern

...Fahreignungsregister und das Fahreignungs-Bewertungssystem em nach folgenden Maßgaben...

[Verkehrsrecht inkl. EL 111, 111. EL] Seite 381 mit 6 Treffern

...Dienstfahrerlaubnis 7. Fahreignungs-Bewertungssystem § 40 Bezeichnung und Bewertung nach dem...

[Verkehrsrecht inkl. EL 111, 111. EL] Seite 926 mit 6 Treffern

...e) Fahreignungsregister Fahreignungs-Bewertungssystem f) Entzug der Fahrerlaubnis...

[Verkehrsrecht inkl. EL 111, 111. EL] Seite 1401 mit 5 Treffern

...Entzug der Fahrerlaubnis; Fahreignungs-Bewertungssystem; Gefährdungs- und...

[Verkehrsrecht inkl. EL 111, 111. EL] Seite 1358 mit 5 Treffern

...Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems...

[Verkehrsrecht inkl. EL 111, 111. EL] Seite 1096 mit 5 Treffern

...Baustein „Erläuterung des Fahreignungs-Bewertungssystems“ Lehr-Lernziele...

Um Ihre Suche zu verfeinern, stehen Ihnen Suchparameter und eine Zeichensuche zur Verfügung.

Über die entsprechende Schaltfläche können Sie den gewünschten **Suchparameter** aktivieren. Eine genauere Auflistung der verfügbaren Parameter und der damit verbundenen Funktion finden Sie in der verlinkten Hilfedatei.



Suchfunktion



← Bibliothek Verkehrsrecht inkl. EL... DE

Suche

§ 14 mehr finden

148 Treffer auf 112 Seiten

Suchergebnis: 1/112

... V. m. Absatz 4 § 14 Nummer 1 § 2 Absatz 4 § 14 Nummer 3 § 2 Absatz 1...

Seite 1911 mit 9 Treffern

...Berufskraftfahrerqualifikationsregister nach § 14 Nummer 1 zu speichernden Daten, die...

Seite 2136 mit 4 Treffern

...Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 § 14 Nummer 5 238.1 – mit Behinderung...

Seite 1912 mit 4 Treffern

...anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet § 14 Absatz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 14 64...

Seite 1875 mit 4 Treffern

...Zulassung eines Fahrzeugs, das nach § 14 Absatz 2 wieder zugelassen werden...

Seite 1146 mit 4 Treffern

...die Daten zu übermitteln, die nach § 14 Nummer 2 bis 4 im Berufskraftfahrerqualifikationsregister...

Seite 2137 mit 3 Treffern

...Untersagung der Weiterfahrt § 14 Marktbeobachtung § 14a Durchführung von Beihilfeverfahren...

Seite 1509 mit 3 Treffern

...Zulassungsbezirks – ohne Halterwechsel mit nach § 14 Absatz 1 Satz 4 FZV reserviertem Kennzeichen...

Seite 2194 mit 2 Treffern

...Gewährung (§ 49 Abs. 1 dieses Gesetzes, § 147 der Strafprozessordnung) erfolgen...

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrsordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
232	Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen		
232	Als Fahrzeugführer, ohne Halter zu sein, einer vollziehbaren Auflage einer Ausnahmegenehmigung nicht nachgekommen	§ 71 § 69a Absatz 5 Nummer 8	15 €
233	Als Halter einer vollziehbaren Auflage einer Ausnahmegenehmigung nicht nachgekommen	§ 71 § 69a Absatz 5 Nummer 8	70 €
234	Elektrokleinstfahrzeug ohne die erforderliche Allgemeine Betriebserlaubnis auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt	§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 § 14 Nummer 1	70 €
234a	Die Inbetriebnahme eines Elektrokleinstfahrzeugs ohne die erforderliche Allgemeine Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis auf öffentlichen Straßen angeordnet oder zugelassen	§ 2 Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 § 14 Nummer 3	70 €
235	Elektrokleinstfahrzeug ohne gültige Versicherungsplakette auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt	§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 § 14 Nummer 1	40 €
235a	Die Inbetriebnahme eines Elektrokleinstfahrzeugs auf öffentlichen Straßen ohne die erforderliche Versicherungsplakette angeordnet oder zugelassen	§ 2 Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 § 14 Nummer 3	40 €
236	Elektrokleinstfahrzeug trotz erloschener Betriebserlaubnis auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt	§ 2 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. Absatz 4 § 14 Nummer 1	30 €
236a	Die Inbetriebnahme eines Elektrokleinstfahrzeugs auf öffentlichen Straßen trotz erloschener Betriebserlaubnis angeordnet oder zugelassen	§ 2 Absatz 4 § 14 Nummer 3	30 €
237	Elektrokleinstfahrzeug unter Verstoß gegen die Vorschriften über die Anforderungen an die lichttechnischen Einrichtungen im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt	§ 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b § 14 Nummer 1	20 €
237a	Elektrokleinstfahrzeug unter Verstoß gegen die Vorschriften über die Anforderungen an die Schalleinrichtung im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt	§ 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c § 14 Nummer 1	15 €
237b	Elektrokleinstfahrzeug unter Verstoß gegen die Vorschriften über die Anforderungen an die sonstigen Sicherheitsanforderungen im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt	§ 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d § 14 Nummer 1	25 €

EL 110 August 2020 61

Mit Aktivierung der **Zeichensuche** (vgl. **Screenshot 1**) können Sie Ihren Suchbegriff mit bestimmten Sonderzeichen erweitern (z. B. mit dem §-Zeichen) und die Suche entsprechend verfeinern. Für „§ 37“ erhalten Sie dann nur Treffer, bei denen die Ziffer in Kombination mit dem Sonderzeichen steht. Probieren Sie es aus!



VOGEL
VERLAG HEINRICH VOGEL

Bedienung

Werkzeugleiste

← Bibliothek Verkehrsrecht Inkl. EL 111

2. AVO StVR 2.4

**Zweite Verordnung
über Ausnahmen von
straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**
vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481) zuletzt geändert durch Verordnung
vom 30. November 2018 (BGBl. I S. 2245)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 709), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 411), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1
(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbemäßig durchgeführte Altmotorsammlungen oder Landschaftsübungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. von Feldgeschützen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder
5. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach den Nummern 1 bis 4 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannter Nachweis ausgestellt ist und
2. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1 a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entfällt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzlich lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugspaltweite nach § 13 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist nicht erforderlich.

EL 110 April 2020 1

891 / 2334 43%



Menü öffnen



Suche



Inhaltsverzeichnis



Seitenübersicht



Annotationen



Lesezeichen



Textauswahl



Zeichenwerkzeug



Werkzeugleiste

- Zeigt die Struktur der Publikation. Per Klick können Sie direkt die einzelnen Register aufrufen.
- Innerhalb der Register sind die einzelnen Kapitel ebenfalls verlinkt.

15

Bedienung

Werkzeuggeste

The screenshot displays the VOGEL online legal database interface. The main content area shows the title 'Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (FPersG)' and its legislative history. The left sidebar contains a table of contents for the law. The right sidebar, titled 'Seitenübersicht', provides a grid of thumbnails for individual pages of the document, with buttons for 'Alle Seiten', 'Alte Seiten', and 'Neue Seiten' at the top. The bottom of the interface includes a search bar, a page number indicator (1199 / 2582), and a zoom level (64%).

Seitenübersicht

Zeigt die einzelnen Seiten der ausgewählten Publikation, mit folgenden Filtermöglichkeiten:

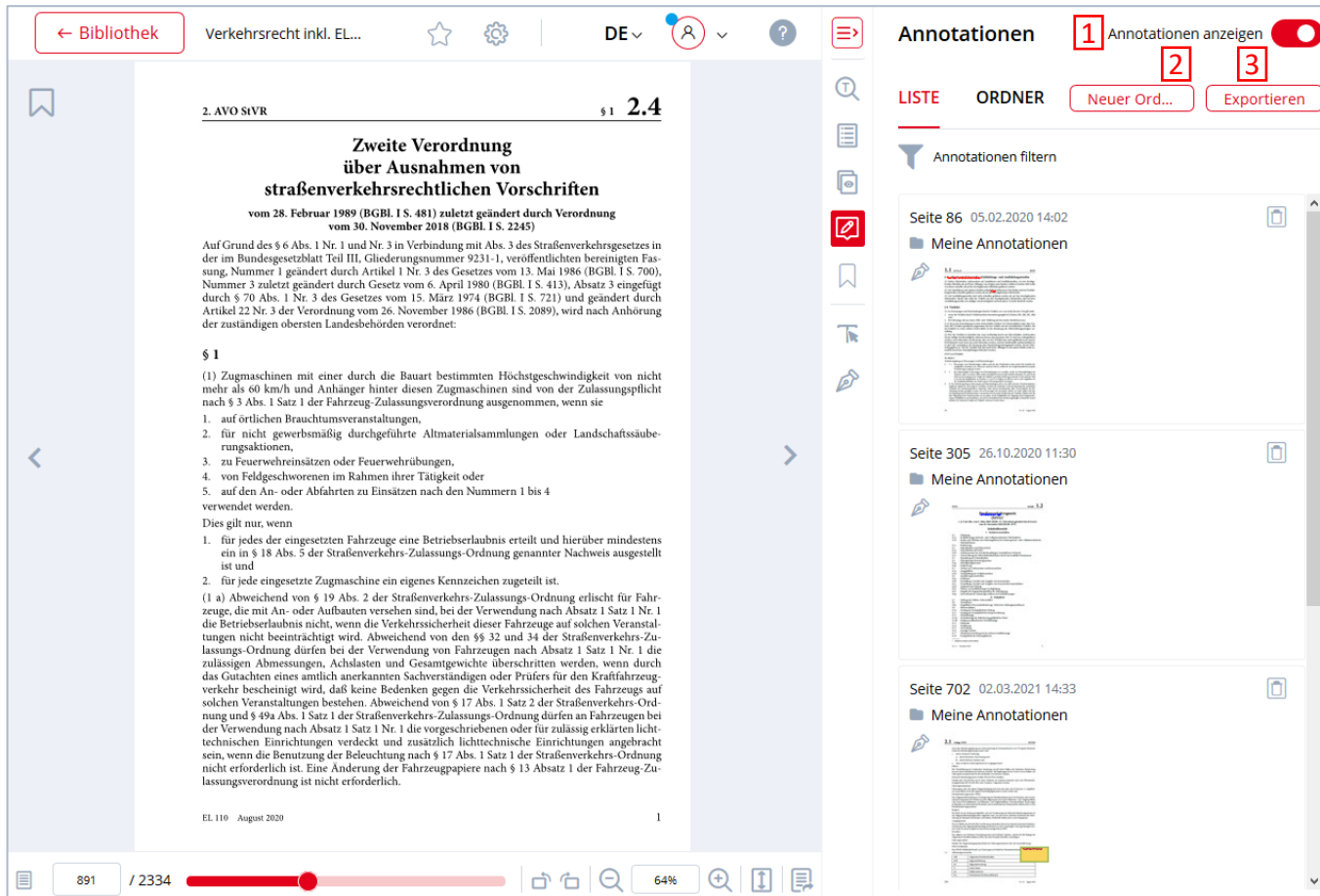
„**Alle Seiten**“ bietet einen schnellen Überblick über die einzelnen Seiten der ausgewählten Publikation. Ein Klick auf die Seite öffnet sie.

Über „**Alte Seiten**“ können Sie Versionen der Publikation miteinander vergleichen; es werden jeweils die Seiten angezeigt, die mit der darauf-folgenden Aktualisierung ausgetauscht oder entfernt wurden.

Mit „**Neue Seiten**“ können gezielt die Seiten aufgerufen werden, die gegenüber der vorigen Version aktualisiert wurden.

Bedienung

Werkzengleiste



Annotationen

Diese Funktion listet alle von Ihnen gesetzten Annotationen auf (hierzu vgl. auch die Hinweise zu den Funktionen „[Textauswahl](#)“ und „[Zeichenwerkzeug](#)“).

Ihre Annotationen können Sie über diese Funktion

- 1) anzeigen bzw. ausblenden,
- 2) in verschiedenen Ordnern gruppieren,
- 3) als PDF-Datei exportieren.

Bedienung

Werkzeugleiste

Annotations-Panel (oben links):

- Annotationen anzeigen: ☒
- LISTE | ORDNER | Neuer Ord... | Exportieren
- Annotationen filtern **1**

Annotationen-Panel (unten rechts):

- Annotationen anzeigen: ☒
- LISTE | ORDNER | Neuer Ord... | Exportieren
- Annotationen filtern | Filter löschen **2**
- 3** Gesetzliche Änderungen
- Gesetzliche Änderungen
 - Seite 948 25.03.2021 10:01
 - "§ 17a Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe"
 - Wichtige Neuerung im Zusammenhang mit der Automatikregelung

Textbereich (Mitte):

2.10 §§ 17a, 18 FeV

(6) (aufgehoben)

§ 17a Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe

(1) Wird die Prüfungsfahrt auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe durchgeführt, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe zu beschränken. Dies gilt nicht bei den Fahrerlaubnissen der Klassen AM und T sowie bei den Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, wenn der Bewerber bereits Inhaber einer auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE ist.

(2) Die Beschränkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Antrag aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem Sachverständigen oder Prüfer in einer praktischen Prüfung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe befähigt ist. Die Vorschriften über die Ausbildung nach der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung sind in diesem Fall nicht anzuwenden. Die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Fahrerlaubnis der Klasse B ist auch aufzuheben, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges der Klasse B mit Schaltgetriebe befähigt ist. Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die Beschränkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf Grund von Eignungsmängeln für das Führen von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe erfolgt ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entfällt die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Fahrerlaubnis der Klasse B, wenn der Bewerber durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung dem Sachverständigen oder Prüfer oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B befähigt ist. Gegenüber der Technischen Prüfstelle kann der Nachweis ersatzweise auch elektronisch unter Angabe des Datums der Aushändigung des in Satz 1 genannten Nachweises über die praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B durch den Inhaber der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person erfolgen.

Footer: 948 / 2334 67%

Mit Aktivierung der Filter **(1)** können Sie zudem Ihre Auswahl steuern.

Über diese Funktion können Sie z. B. nur die Annotationen aufrufen, die mit einer bestimmten Markierung versehen wurden **(2)** oder in einem bestimmten Ordner gespeichert sind **(3)**.



Bedienung

Werkzeugleiste

The screenshot displays the VOGEL online legal research interface. The main window shows a document titled "2.10 §§ 17a, 18 FeV" with a sub-section "§ 17a Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe". The document text is visible, including paragraphs (1), (2), and (3). The right sidebar contains the "Annotationen" (Annotations) panel, which is currently set to "ORDNER" (Folder) view. It shows a list of annotations, including "Gesetzliche Änderungen" and "Seite 948 25.03.2021 10:01". A context menu is open over the "Seite 948" annotation, showing options: "Teilen" (Share) and "Über E-Mail teilen" (Share via email). The bottom status bar indicates the current page is 948 of 2334, with a zoom level of 67%.

← Bibliothek Verkehrsrecht inkl... DE

2.10 §§ 17a, 18 FeV

(6) (aufgehoben)

§ 17a Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe

(1) Wird die Prüfungsfahrt auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe durchgeführt, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe zu beschränken. Dies gilt nicht bei den Fahrerlaubnissen der Klassen AM und T sowie bei den Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, wenn der Bewerber bereits Inhaber einer auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE ist.

(2) Die Beschränkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Antrag aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem Sachverständigen oder Prüfer in einer praktischen Prüfung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe befähigt ist. Die Vorschriften über die Ausbildung nach der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung sind in diesem Fall nicht anzuwenden. Die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Fahrerlaubnis der Klasse B ist auch aufzuheben, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges der Klasse B mit Schaltgetriebe befähigt ist. Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die Beschränkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf Grund von Eignungsmängeln für das Führen von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe erfolgt ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entfällt die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Fahrerlaubnis der Klasse B, wenn der Bewerber durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung dem Sachverständigen oder Prüfer oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B befähigt ist. Gegenüber der Technischen Prüfstelle kann der Nachweis ersatzweise auch elektronisch unter Angabe des Datums der Aushändigung des in Satz 1 genannten Nachweises über die praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B durch den Inhaber der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person erfolgen.

Annotationen Annotations anzeigen

LISTE **ORDNER** Neuer Ord... Exportieren

Annotations filtern Filter löschen

Gesetzliche Änderungen

★ Gesetzliche Änderungen

Seite 948 25.03.2021 10:01

"§ 17a Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe"

Wichtige Neuerung im Zusammenhang mit Automatikregelung

Teilen

Über E-Mail teilen

948 / 2334 67%

Ihre Annotationen und Ihre Annotationsordner können Sie

- 1) mit anderen Nutzern über E-Mail teilen,
- 2) bearbeiten,
- 3) kopieren oder
- 4) wieder löschen.



Bedienung

Werkzeugleiste

Lesezeichen

Durch Klick auf die entsprechende Schaltfläche (grüne Markierung im Screenshot) können Sie auf jeder Seite einer Publikation Lesezeichen setzen.

Bedienung

Werkzeuggeste

← Bibliothek

Verkehrsrecht inkl. EL...

☆

⚙️

DE

👤

?

☰

🔍

📄

📁

📝

🔖

👉

🖋️

Lesezeichen

Seite 708

02.03.2021 15:02

besonders wichtige Hinweise

2. AVO StVR

§ 1 2.4

**Zweite Verordnung
über Ausnahmen von
straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**

vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481) zuletzt geändert durch Verordnung
vom 30. November 2018 (BGBl. I S. 2245)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

- auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
- für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftsäuberungsaktionen,
- zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrobungen,
- von Feldgeschworen im Rahmen ihrer Tätigkeit oder
- auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach den Nummern 1 bis 4 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn

- für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannter Nachweis ausgestellt ist und
- für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1 a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzlich lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 13 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist nicht erforderlich.

EL 110 August 2020

1

891 / 2334

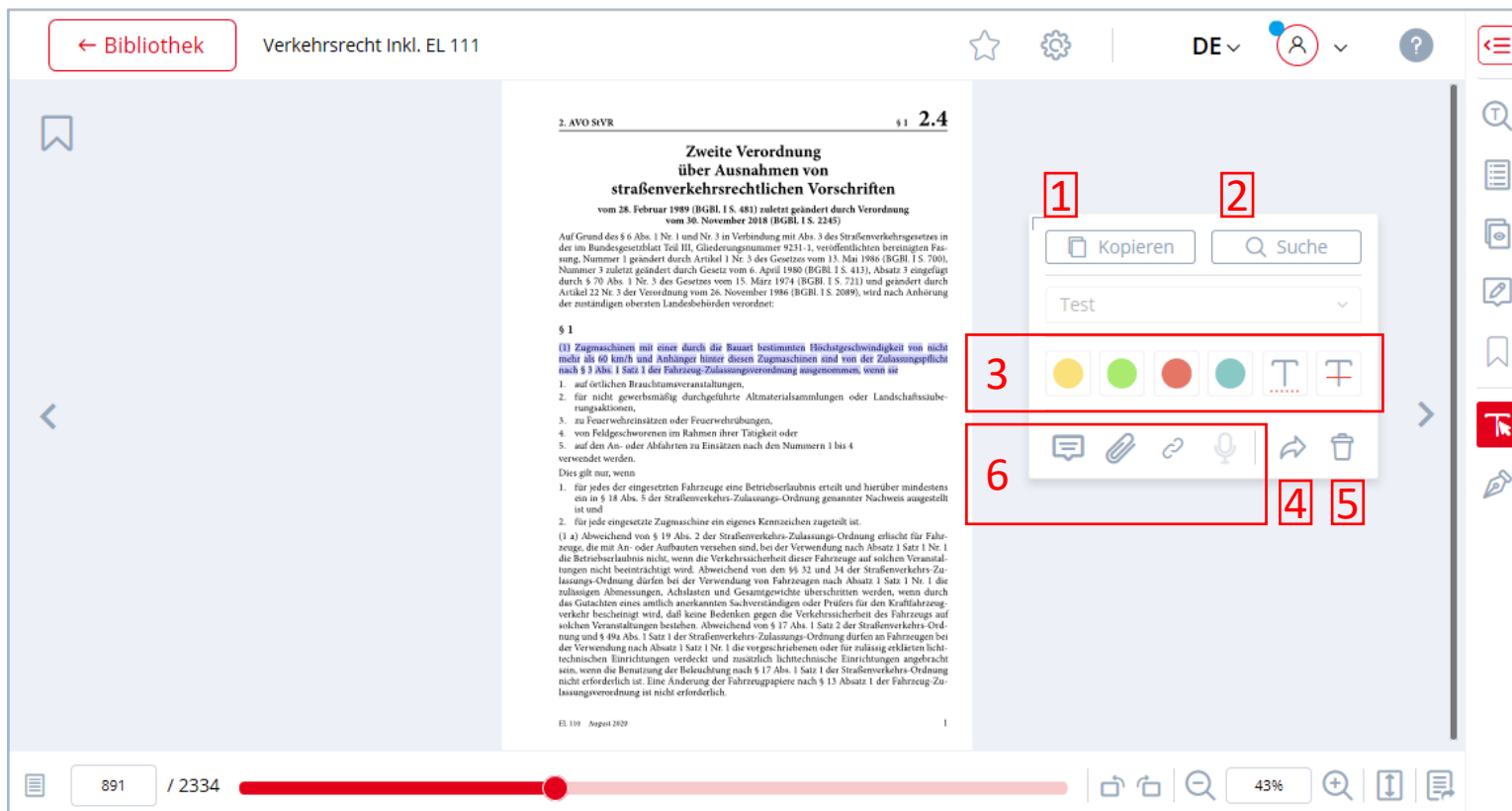
64%

Über die Werkzeuggeste behalten Sie den Überblick über die gesetzten Lesezeichen und können sie aufrufen.



Bedienung

Werkzeugeleiste



Textauswahl

Mit dieser Funktion können Sie Textpassagen auswählen und bearbeiten.

Sie können Ihre Auswahl:

- 1) in der Zwischenablage kopieren
- 2) als Suchbegriff übernehmen
- 3) individuell formatieren (farblich hervorheben, unterstreichen, durchstreichen)
- 4) mit anderen Nutzern teilen
- 5) wieder löschen

Zudem können Sie

- 6) eine Notiz, eine Datei oder eine Linkadresse anhängen oder eine Sprachnotiz hinzufügen.

Die von Ihnen hinzugefügten Annotationen können Sie danach jederzeit über die entsprechende Funktion aufrufen ([vgl. S. 17](#)).



Bedienung

Werkzengleiste

The screenshot shows the VOGEL online library interface. At the top, there is a navigation bar with a 'Bibliothek' button and the text 'Verkehrsrecht inkl. EL 111'. Below this, the document title 'Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften' is displayed, along with the date 'vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2018 (BGBl. I S. 2245)'. The document content is shown in a central pane, with a red annotation tool overlay on the right side. The tool has a 'Transparenz' slider set to 100, a 'Strichstärke' slider set to 1, and a 'Farbe' palette with various color options. The bottom of the interface shows a search bar with '891 / 2334' and a progress bar.

Zeichenwerkzeug

Auch diese Funktion ermöglicht Ihnen, persönliche Notizen und Hervorhebungen einzufügen.

Dabei haben Sie die Wahl zwischen Freihand- und Textwerkzeug.

Ihre Eintragungen mit dem **Freihandwerkzeug** können Sie mit verschiedenen Formatierungen versehen.

Die von Ihnen hinzugefügten Annotationen können Sie danach jederzeit über die entsprechende Funktion aufrufen ([vgl. S. 17](#)).



Bedienung

Werkzeuggeste

Auch Ihre Eintragungen mit dem **Textwerkzeug** können Sie mit verschiedenen Formatierungen versehen (1).

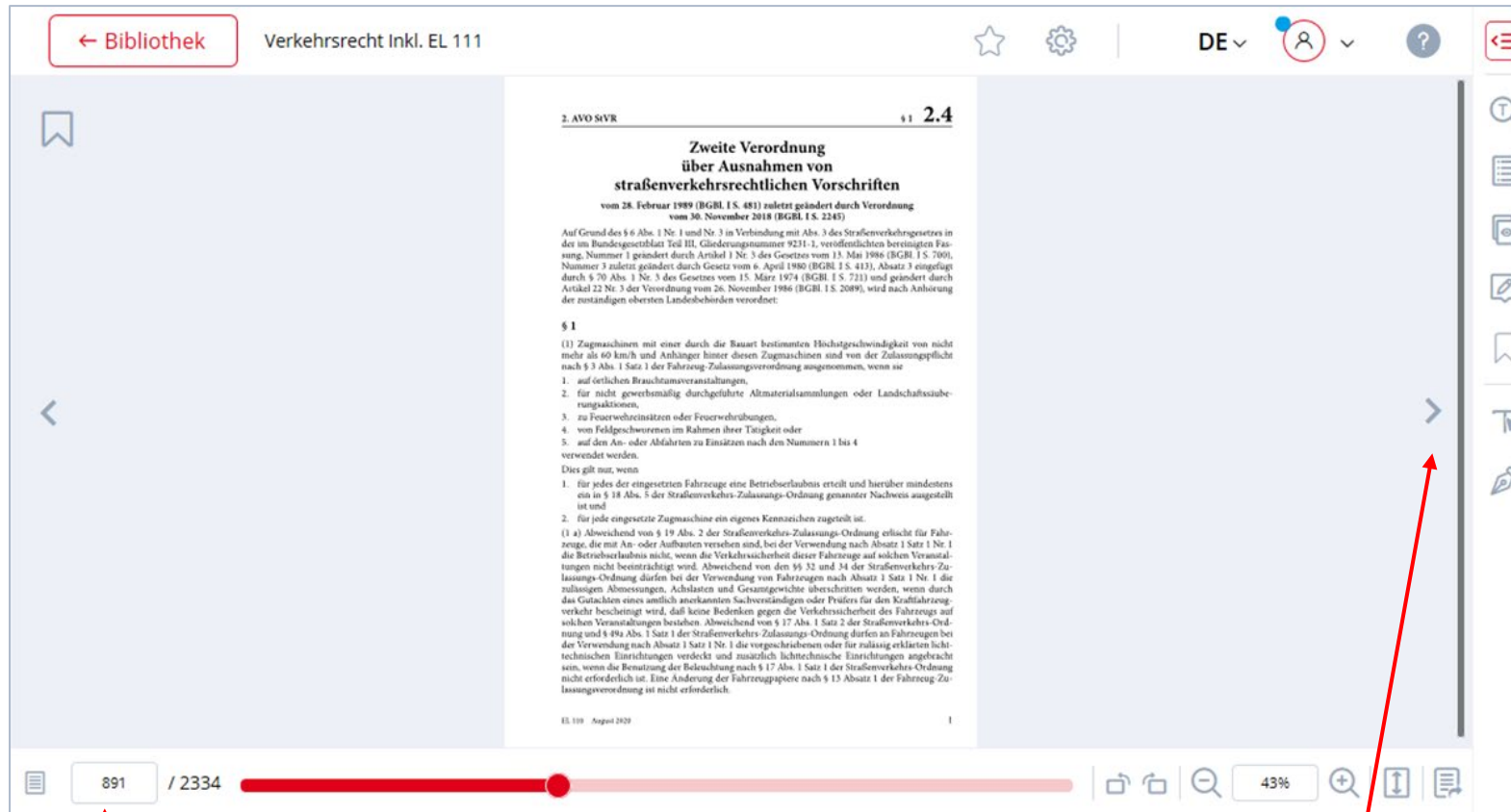
Ebenfalls können Sie Ihre Annotationen verschieben (2) oder wieder löschen (3).

Die von Ihnen hinzugefügten Annotationen können Sie danach jederzeit über die entsprechende Funktion aufrufen ([vgl. S. 17](#)).



Bedienung

Weitere Funktionen



Angabe zur
angezeigten
Seite

Schnellnavigation: Der rote Punkt zeigt die aktuelle
Seite. Mit Klicken, Ziehen nach rechts oder links lässt
sich schnell durch das Werk navigieren.

Vor- und zurück-
blättern



Seite teilen



An Bildschirm anpassen



Zoomfaktor für den Lesebereich



Anzeige-Steuerung
(Einzelseite,
Doppelseite)



Seite nach links/rechts drehen